

Bereich 52 - Soziale Dienste
Lütjohann, Angela

Datum:
10.10.2017

Beschlussvorlage

Beschließendes Gremium:
Rat der Hansestadt Lüneburg

Neufassung der Wahlordnung der Seniorenvertretungen in der Hansestadt Lüneburg

Beratungsfolge:

Öffentl. Status	Sitzungsdatum	Gremium
Ö	07.12.2017	Sozial- und Gesundheitsausschuss
N	30.01.2018	Verwaltungsausschuss
Ö	01.02.2018	Rat der Hansestadt Lüneburg

Sachverhalt:

Die Wahlordnung des Seniorenbeirats in der Hansestadt Lüneburg wurde am 24.10.1996 erlassen. Nach mehr als 20 Jahren Anwendung bedarf sie einer Aktualisierung und rechtlichen Anpassung. Dieses auch vor dem Hintergrund, dass die Wahlzeit des derzeitigen Seniorenbeirats am 22.10.2018 endet und Neuwahlen anstehen. Die Grundzüge der Wahlordnung bleiben erhalten.

Die vorgeschlagenen Änderungen sind mit dem amtierenden Seniorenbeirat abgestimmt und beziehen sich im Wesentlichen auf folgende Bereiche:

1. Veränderung der inhaltlichen Begrifflichkeit der Wahlordnung:

Die Wahlordnung regelt im § 1 den Geltungsbereich, der sich sowohl auf die Delegiertenversammlung wie auch auf den Seniorenbeirat bezieht. Dieses sollte sich auch im Titel der Wahlordnung wiederfinden. Von daher wird eine Umbenennung von „Wahlordnung zur Wahl des Seniorenbeirats in der Stadt Lüneburg“ in Wahlordnung der „Seniorenvertretungen in der Hansestadt Lüneburg“ vorgeschlagen.

2. Redaktionelle Veränderungen:

Die Neufassung ersetzt die frühere Bezeichnung „Stadt Lüneburg“ durch die aktuelle Namensgebung „Hansestadt Lüneburg“ und berücksichtigt noch stärker weibliche und männliche Sprachformen.

3. Rechtliche Veränderungen:

Die vorgeschlagene Wahlordnung basiert auf den aktuellen gesetzlichen Grundlagen im Hinblick auf das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG), der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO), sowie dem Niedersächsischen Kommunalwahlrecht (NKWG).

4. Inhaltliche Änderungen:

Die hierzu vorgeschlagenen Änderungen beziehen sich auf § 3 Wahlberechtigung und § 4 Wählbarkeit und konkretisieren entsprechende Vorgaben. Um eine größtmögliche Transparenz und Öffentlichkeit im Wahlverfahren herzustellen wurde im § 9 zur Zulassung und Bekanntgabe der Wahlvorschläge die dafür erforderliche Sitzung des Wahlvorstandes ausdrücklich als öffentliche Sitzung benannt, an der Interessierte teilnehmen können.

Beschlussvorschlag:

Die Neufassung der Wahlordnung der Seniorenvertretung in der Hansestadt Lüneburg wird beschlossen. Sie tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg in Kraft. Sie ersetzt die Wahlordnung zur Wahl des Seniorenbeirates in der Stadt Lüneburg vom 24.10.1996.

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten (in €)

- a) für die Erarbeitung der Vorlage: 80,- €
 - aa) Vorbereitende Kosten, z.B. Ausschreibungen, Ortstermine, etc.
- b) für die Umsetzung der Maßnahmen:
- c) an Folgekosten:
- d) Haushaltsrechtlich gesichert:
 - Ja
 - Nein
 - Teilhaushalt / Kostenstelle:
 - Produkt / Kostenträger:
 - Haushaltsjahr:
- e) mögliche Einnahmen:

Anlage/n:

- Wahlordnung zur Wahl des Seniorenbeirates in der Stadt Lüneburg vom 24.10.1996
- Wahlordnung zur Wahl der Seniorenvertretungen in der Hansestadt Lüneburg (Neufassung)

Beratungsergebnis:

	Sitzung am	TOP	Ein-stimmig	Mit Stimmen-Mehrheit Ja / Nein / Enthaltungen	lt. Beschluss-vorschlag	abweichende(r) Empf /Beschluss	Unterschr. des Protokollf.
1							
2							
3							
4							

Beteiligte Bereiche / Fachbereiche:

Wahlordnung zur Wahl des Seniorenbeirats in der Stadt Lüneburg

Aufgrund des § 40 Abs. 1 Nr. 17 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Lüneburg am 24.10.1996 folgende Wahlordnung erlassen:

Präambel:

Der Seniorenbeirat in der Stadt Lüneburg hat die Aufgabe, die Interessen und Belange der älteren Bürgerinnen und Bürger der Stadt Lüneburg zu vertreten und das Zusammenleben der Generationen in Lüneburg zu fördern. Der Seniorenbeirat soll dabei Rat und Verwaltung der Stadt Lüneburg und die Träger der Altenarbeit in allen Fragen beraten und unterstützen, die die ältere Generation betreffen. Ferner obliegt ihm die Beratung aller älteren Personen in persönlichen und allgemeinen Fragen und Problembereichen. Der Seniorenbeirat wird materiell, räumlich und durch Hilfestellung im personellen Bereich von der Stadt Lüneburg unterstützt.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für die Seniorenvertretungen in der Stadt Lüneburg.

Seniorenvertretungen sind

1. die Delegiertenversammlung,
2. der Seniorenbeirat in der Stadt Lüneburg

§ 2 Wahlperiode/Wahlzeit

Die Seniorenvertretungen werden für 5 Jahre gewählt. Sie bleiben nach dem Ablauf der Wahlperiode solange im Amt, bis eine neue Vertretung zusammengetreten ist. Der Verwaltungsausschuss der Stadt Lüneburg bestimmt den Beginn der Wahlzeit. Die Dauer der Wahlzeit beträgt 28 Tage.

§ 3 Wahlberechtigung

Wahlberechtigt sind alle Bürgerinnen und Bürger, die mit Beginn der Wahlzeit

1. das sechzigste Lebensjahr vollendet haben,
2. seit drei Monaten in Lüneburg mit Hauptwohnung gemeldet sind.

§ 4 Wählbarkeit

Wählbar sind alle nach § 3 Wahlberechtigten. Nicht wählbar sind hauptamtlich bei der Stadt Lüneburg als Beamte oder Angestellte Beschäftigte. § 35 a der Nds. Gemeindeordnung gilt entsprechend.

§ 5 Wahlorgane

- 1) Wahlorgane sind
 1. als Wahlleitung die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister, die oder der dafür eine städtische Mitarbeiterin oder einen städtischen Mitarbeiter sowie deren oder dessen Vertretung benennen kann.
 2. der Wahlvorstand, dem neben dem Seniorenberater zwei weitere von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister benannte Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Stadt Lüneburg angehören.
 3. Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber können nicht Mitglied der Wahlorgane sein.
- 2) Der Wahlvorstand zählt die bei der Wahl abgegebenen Stimmen aus. Er entscheidet über Zweifelsfälle bei der Wahlhandlung und der Wahlergebnisermittlung mit Stimmenmehrheit in öffentlicher Sitzung. Während der Stimmenauszählung müssen immer mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein.

§ 6 Grundsätze der Delegiertenwahl

- 1) Die 60 Delegierten werden ausschließlich durch Briefwahl gewählt.
- 2) Jede/r hat eine Stimme
- 3) Die Delegierten werden aufgrund von Wahlvorschlägen gewählt.

§ 7 Ermittlung der Wahlberechtigten, Zusendung von Briefwahlunterlagen

- 1) Auf Anforderung der Wahlleitung übermittelt die Meldebehörde Name, Vorname und Anschrift der nach § 3 Wahlberechtigten.
- 2) Alle Wahlberechtigten erhalten mit Beginn der Wahlzeit einen Wahlbrief mit
 - a) Informationen über das Wahlverfahren,
 - b) einen Stimmzettel,
 - c) einen unfrankierten Rückumschlag
- 3) Wer meint, wahlberechtigt zu sein, aber keinen Wahlbrief erhalten hat, kann unter Vorlage der erforderlichen Beweismittel bis zum Ende der Wahlzeit schriftlich oder persönlich (aber nicht telefonisch) bei der Wahlleiterin/dem Wahlleiter Wahlunterlagen beantragen. Dies gilt auch für den Ersatz verschriebener oder sonst unbrauchbar gewordener Wahlunterlagen.

§ 8 Wahlvorschläge

- 1) Die Wahlleitung gibt spätestens 3 Monate vor Beginn der Wahlzeit die Wahl bekannt und fordert dabei zum Einreichen von Wahlvorschlägen auf.
- 2) Wahlvorschläge können frühestens vom Tag der Wahlbekanntmachung an bis zum dreißigsten Tag vor Beginn der Wahlzeit bei der Wahlleitung eingereicht werden.
- 3) Wahlvorschläge können von Einzelbewerbern und von Seniorengruppen der Stadt Lüneburg mit Ausnahme von politischen Parteien gemacht werden.
- 4) Die Wahlvorschläge müssen enthalten:
Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift der Bewerber,
eine Bezeichnung des Wahlvorschlages.
Die Wahlleitung ist berechtigt, Rückfragen an denjenigen zu richten, der den Wahlvorschlag eingereicht hat.

§ 9 Zulassung und Bekanntgabe der Wahlvorschläge

- 1) Der Wahlvorstand entscheidet über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge nach Maßgabe des § 8 und gibt erforderlichenfalls Gelegenheit zur Nachbesserung.
- 2) Die Wahlleitung gibt die zugelassenen Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge bekannt.
- 3) Überschreitet die Zahl der vorgeschlagenen Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber die Zahl der zu wählenden Delegierten nicht oder nur unwesentlich, so kann der Wahlvorstand dem Rat vorschlagen, alle Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber für gewählt zu erklären und die Wahlleitung zu beauftragen, die Delegiertenversammlung einzuberufen. Das gleiche gilt bei Unterschreitung der erforderlichen Anzahl der Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber.

§ 10 Stimmzettel

- 1) Jeder Stimmzettel enthält
Familiennamen, Vorname und Anschrift der Bewerberin oder des Bewerbers,
die Bezeichnung des Wahlvorschlages.
- 2) Die Zugehörigkeit zu einer Partei oder politischen Gruppierung darf auf dem Stimmzettel nicht angegeben werden.

§ 11 Stimmabgabe

Nach Kennzeichnung ist der Stimmzettel im amtlichen Umschlag so rechtzeitig per Post zu übersenden oder persönlich in den von der Wahlleitung einzurichtenden Wahllokalen oder in der Botenmeisterei der Stadt Lüneburg abzugeben, dass der Wahlbrief bis spätestens zum Ende des letzten Tages der Wahlzeit bei der Wahlleitung eingegangen ist.

§ 12 Stimmzählung

- 1) Die Wahlleitung sammelt die eingehenden Wahlbriefe und beruft am 2. Tag nach Ende der Wahlzeit den Wahlvorstand ein.
- 2) Der Wahlvorstand prüft die eingegangenen Wahlbriefe. Er kann Wahlbriefe entsprechend §§ 59, 60 Nds. Kommunalwahlordnung zurückweisen. Danach öffnet er die zugelassenen Wahlbriefe und stellt fest, für welche Bewerberin oder für welchen Bewerber der Stimmzettel gekennzeichnet ist oder ob er ungültig ist. § 60 Nds. Kommunalwahlordnung gilt dabei entsprechend.
- 3) Der Wahlvorstand protokolliert das Ergebnis seiner Zählungen.
- 4) Der Wahlvorstand meldet der Wahlleitung
 - a) die Zahl eingegangener Wahlbriefe und die Zahl zugelassener Wahlbriefe,
 - b) die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen,
 - c) die Zahl der Stimmen für jede Bewerberin und jeden Bewerber.

§ 13 Bekanntgabe des Wahlergebnisses/Benachrichtigung, Nachrücken

- 1) Die Wahlleitung gibt das Ergebnis, die Namen der Gewählten und der Ersatzpersonen bekannt.
- 2) Die Wahlleitung benachrichtigt die Gewählten und fordert sie auf, binnen zwei Wochen schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Gibt der Gewählte bis zum Ablauf der gesetzten Frist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl als angenommen.
- 3) Lehnt ein/e Gewählte/r ab, stirbt oder scheidet aus sonstigen Gründen aus, so rückt die Ersatzperson mit der nächsthöchsten Stimmenzahl nach.
- 4) Eine Nachwahl zur Delegiertenversammlung findet erst dann statt, wenn die Zahl der Delegierten einschließlich der nach Absatz 3 nachgerückten Delegierten unter 40 absinkt.

§ 14 Gültigkeit der Wahl und Wahlprüfung

- 1) Die Feststellungen der Wahlleitung sind entgültig, es sei denn, es wird gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erhoben. Der Wahleinspruch ist bei der Wahlleitung innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses mit Begründung schriftlich einzureichen. Ein Wahleinspruch ist nur zulässig, wenn ihm mindestens 10 Wahlberechtigte schriftlich beitreten.
- 2) Liegt ein Wahleinspruch vor, so entscheidet der Rat über die Gültigkeit der Wahl in sinngemäßer Anwendung der §§ 47 ff. NKWG.

§ 15 Delegiertenversammlung

- 1) Der Wahlvorstand legt den Zeitpunkt der Delegiertenversammlung fest. Die Wahlleitung lädt die Delegierten zur Versammlung ein.
- 2) Die Wahlleiterin/der Wahlleiter leitet die erste Delegiertenversammlung.
- 3) Die Wahlleiterin/der Wahlleiter beruft aus dem Kreis der Delegierten eine Wahlkommission für die Wahl des Seniorenbeirates.

§ 16 Wahl der 5 Mitglieder des Seniorenbeirates

- 1) Für den Seniorenbeirat können nur Delegierte kandidieren.
- 2) Die Wahlleitung fordert mit der Einladung zur Delegiertenversammlung auf, Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahl des Seniorenbeirates zu melden.
- 3) Die Wahlleitung bereitet für die Wahl Stimmzettel vor. Die Delegierten haben 5 Stimmen. Nicht zulässig ist die Anhäufung mehrerer Stimmen auf einen Kandidaten. Der Stimmzettel ist auch dann gültig, wenn weniger als 5 Stimmen abgegeben werden.
- 4) Gewählt sind die 5 Kandidatinnen/Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Wahlleitung stellt das Wahlergebnis für alle Kandidatinnen und Kandidaten fest und legt damit auch die Reihenfolge der eventuellen Nachrücker fest.
- 5) Die gewählten Mitglieder des Seniorenbeirates werden durch den Rat für die Dauer der Wahlperiode berufen. Zur konstituierenden Sitzung lädt die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister ein.

Lüneburg, 24.10.1996

Stadt Lüneburg

Mädge

Oberbürgermeister

§ 17 Nachrücken

- 1) Scheidet ein gewähltes Mitglied des Seniorenbeirates aus, so rückt diejenige Kandidatin oder derjenige Kandidat in den Seniorenbeirat nach, die oder der bei den Wahlen die nächsthöchste Stimmenzahl erreicht hat.
- 2) Der Seniorenbeirat gibt im Falle des Nachrückens bekannt, wer aus dem Seniorenbeirat ausscheidet und wer nachrückt.
- 3) Eine Nachwahl zum Seniorenbeirat findet erst statt, wenn der Seniorenbeirat einschließlich der Nachrücker nur noch 3 Mitglieder hat.

§ 18 Geschäftsordnung

Der Seniorenbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die von der Delegiertenversammlung beschlossen wird. Er wird dabei von der Stadt Lüneburg beratend unterstützt. Bis zum Inkrafttreten einer neuen Geschäftsordnung gilt die Geschäftsordnung vom 26.04.1993 fort.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Wahlordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Faulhaber

Oberstadtdirektor

Entwurf Neufassung der Wahlordnung der Seniorenvertretungen in der Hansestadt Lüneburg

Wahlordnung zur Wahl der Seniorenvertretungen in der Hansestadt Lüneburg

Aufgrund der §§ 10 und 11 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), § 111 geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48) hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am . . . folgende Wahlordnung beschlossen:

Präambel:

Der Seniorenbeirat in der Hansestadt Lüneburg hat die Aufgabe, die Interessen und Belange der älteren Bürgerinnen und Bürger der Hansestadt Lüneburg zu vertreten und das Zusammenleben der Generationen in Lüneburg zu fördern. Der Seniorenbeirat soll dabei Rat und Verwaltung der Hansestadt Lüneburg und die Träger der Altenarbeit in allen Fragen beraten und unterstützen, die die ältere Generation betreffen. Ferner obliegt ihm die Beratung aller älteren Personen in persönlichen und allgemeinen Fragen und Problembereichen. Der Seniorenbeirat wird materiell, räumlich und durch Hilfestellung im personellen Bereich von der Hansestadt Lüneburg unterstützt. Die Delegiertenversammlung dient als Bindeglied zwischen Seniorenbeirat und den Seniorinnen und Senioren

§ 1 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für die Seniorenvertretungen in der Hansestadt Lüneburg. Seniorenvertretungen sind

1. die Delegiertenversammlung,
2. der Seniorenbeirat in der Hansestadt Lüneburg

§ 2 Wahlperiode/Wahlzeit

Die Seniorenvertretungen werden für 5 Jahre gewählt. Sie bleiben nach dem Ablauf der Wahlperiode solange im Amt, bis eine neue Vertretung zusammengetreten ist. Der Verwaltungsausschuss der Hansestadt Lüneburg bestimmt den Beginn der Wahlzeit. Die Dauer der Wahlzeit beträgt 28 Tage.

§ 3 Wahlberechtigung

Wahlberechtigt sind alle Bürgerinnen und Bürger, die mit Beginn der Wahlzeit

1. das sechzigste Lebensjahr vollendet haben,
2. seit drei Monaten in Lüneburg mit Hauptwohnung gemeldet sind,
3. und nicht nach § 48 Abs. 2 NKomVG vom aktiven Wahlrecht ausgeschlossen sind.

§ 4 Wählbarkeit

Wählbar sind alle nach § 3 dieser Wahlordnung Wahlberechtigten.

Nicht wählbar sind Personen

1. die als Beamtin/ Beamter bzw. Beschäftigte/ Beschäftigte im Dienst der Hansestadt Lüneburg stehen. § 50 des NKomVG gilt entsprechend.
2. die ihr Wahlrecht aufgrund einer Verurteilung verloren haben.
3. die nach § 49 Abs. 2 NKomVG vom passiven Wahlrecht ausgeschlossen sind.

§ 5 Wahlorgane

- 1) Wahlorgane sind
 1. als Wahlleitung die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister, die oder der dafür eine städtische Mitarbeiterin oder einen städtischen Mitarbeiter sowie deren oder dessen Vertretung benennen kann.
 2. der Wahlvorstand, dem neben einer Seniorenberaterin/ einem Seniorenberater zwei weitere von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister benannte Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Hansestadt Lüneburg angehören.
 3. Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber können nicht Mitglied der Wahlorgane sein.
- 2) Der Wahlvorstand zählt die bei der Wahl abgegebenen Stimmen aus. Er entscheidet über Zweifelsfälle bei der Wahlhandlung und der Wahlergebnisermittlung mit Stimmenmehrheit in öffentlicher Sitzung. Während der Stimmenauszählung müssen immer mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein.

§ 6 Grundsätze der Delegiertenwahl

- 1) Die 60 Delegierten werden ausschließlich über Briefwahl gewählt.
- 2) Jede/jeder hat eine Stimme
- 3) Die Delegierten werden aufgrund von Wahlvorschlägen gewählt.

§ 7 Ermittlung der Wahlberechtigten, Zusendung der Briefwahlunterlagen

- 1) Auf Anforderung der Wahlleitung übermittelt die Meldebehörde Name, Vorname und Anschrift der nach § 3 Wahlberechtigten.
- 2) Alle Wahlberechtigten erhalten mit Beginn der Wahlzeit einen Wahlbrief mit
 - a) Informationen über das Wahlverfahren,
 - b) einen Stimmzettel,
 - c) einen unfrankierten Rückumschlag
- 3) Wer meint, wahlberechtigt zu sein, aber keinen Wahlbrief erhalten hat, kann unter Vorlage der erforderlichen Beweismittel bis zum Ende der Wahlzeit schriftlich oder persönlich (aber nicht telefonisch) bei der Wahlleiterin/dem Wahlleiter Wahlunterlagen beantragen. Dies gilt auch für den Ersatz verschriebener oder sonst unbrauchbar gewordener Wahlunterlagen.

§ 8 Wahlvorschläge

- 1) Die Wahlleitung gibt spätestens 3 Monate vor Beginn der Wahlzeit die Wahl bekannt und fordert dabei zum Einreichen von Wahlvorschlägen auf.
- 2) Wahlvorschläge können frühestens vom Tag der Wahlbekanntmachung an bis zum dreißigsten Tag vor Beginn der Wahlzeit bei der Wahlleitung eingereicht werden.
- 3) Wahlvorschläge können von Einzelbewerbern und von Seniorengruppen der Hansestadt Lüneburg mit Ausnahme von politischen Parteien gemacht werden.
- 4) Die Wahlvorschläge müssen enthalten:
Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift der Bewerber, sowie eine Bezeichnung des Wahlvorschlages.
Die Wahlleitung ist berechtigt, Rückfragen an denjenigen zu richten, der den Wahlvorschlag eingereicht hat.

§ 9 Zulassung und Bekanntgabe der Wahlvorschläge

- 1) Der Wahlvorstand entscheidet nach Ablauf der Einreichungsfrist über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge nach Maßgabe des § 8, gibt erforderlichenfalls Gelegenheit zur Nachbesserung und benennt diese öffentlich.
- 2) Die Wahlleitung gibt die zugelassenen Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge der Familiennamen bekannt.
- 3) Überschreitet die Zahl der vorgeschlagenen Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber die Zahl der zu wählenden Delegierten nicht oder nur unwesentlich, so kann der Wahlvorstand dem Rat vorschlagen, alle Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber für gewählt zu erklären und die Wahlleitung zu beauftragen, die Delegiertenversammlung einzuberufen. Das gleiche gilt bei Unterschreitung der erforderlichen Anzahl der Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber.

§ 10 Stimmzettel

- 1) Jeder Stimmzettel enthält
Familiename, Vorname und Anschrift der Bewerberin oder des Bewerbers,
die Bezeichnung des Wahlvorschlages.
- 2) Die Zugehörigkeit zu einer Partei oder politischen Gruppierung darf auf dem Stimmzettel nicht angegeben werden.

§ 11 Stimmabgabe

Nach Kennzeichnung ist der Stimmzettel im amtlichen Umschlag so rechtzeitig per Post zu übersenden oder persönlich in den von der Wahlleitung einzurichtenden Wahllokalen oder in der Botenmeisterei der Hansestadt Lüneburg abzugeben, dass der Wahlbrief bis spätestens zum Ende des letzten Tages der Wahlzeit bei der Wahlleitung eingegangen ist.

§ 12 Stimmzählung

- 1) Die Wahlleitung sammelt die eingehenden Wahlbriefe und beruft am 2. Tag nach Ende der Wahlzeit den Wahlvorstand ein.
- 2) Der Wahlvorstand prüft die eingegangenen Wahlbriefe. Er kann Wahlbriefe entsprechend §§ 59, 60 Nds. Kommunalwahlordnung (NKWO) zurückweisen. Danach öffnet er die zugelassenen Wahlbriefe und stellt fest, für welche Bewerberin oder für welchen Bewerber der Stimmzettel gekennzeichnet ist oder ob er ungültig ist. § 60 Nds. Kommunalwahlordnung gilt dabei entsprechend.
- 3) Der Wahlvorstand protokolliert das Ergebnis seiner Zählungen.
- 4) Der Wahlvorstand meldet der Wahlleitung
 - a) die Zahl eingegangener Wahlbriefe und die Zahl zugelassener Wahlbriefe,
 - b) die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen,
 - c) die Zahl der Stimmen für jede Bewerberin und jeden Bewerber.

§ 13 Bekanntgabe des Wahlergebnisses/Benachrichtigung, Nachrücken

- 1) Die Wahlleitung gibt das Ergebnis, die Namen der Gewählten und der Ersatzpersonen bekannt.
- 2) Die Wahlleitung benachrichtigt die Gewählten und fordert sie auf, binnen zwei Wochen schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Gibt die/ der Gewählte bis zum Ablauf der gesetzten Frist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl als angenommen.
- 3) Lehnt eine Gewählte/ein Gewählter ab, stirbt oder scheidet aus sonstigen Gründen aus, so rückt die Ersatzperson mit der nächsthöchsten Stimmenzahl nach.

- 4) Eine Nachwahl zur Delegiertenversammlung findet erst dann statt, wenn die Zahl der Delegierten einschließlich der nach Absatz 3 nachgerückten Delegierten unter 40 absinkt.

§ 14 Gültigkeit der Wahl und Wahlprüfung

- 1) Die Feststellungen der Wahlleitung sind endgültig, es sei denn, es wird gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erhoben. Der Wahleinspruch ist bei der Wahlleitung innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses mit Begründung schriftlich einzureichen. Ein Wahleinspruch ist nur zulässig, wenn ihm mindestens 10 Wahlberechtigte schriftlich beitreten.
- 2) Liegt ein Wahleinspruch vor, so entscheidet der Rat über die Gültigkeit der Wahl in sinngemäßer Anwendung der §§ 47 ff. Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG)

§ 15 Delegiertenversammlung

- 1) Der Wahlvorstand legt den Zeitpunkt der Delegiertenversammlung fest. Die Wahlleitung lädt die Delegierten zur Versammlung ein.
- 2) Die Wahlleiterin/der Wahlleiter leitet die erste Delegiertenversammlung.
- 3) Die Wahlleiterin/der Wahlleiter beruft aus dem Kreis der Delegierten eine Wahlkommission für die Wahl des Seniorenbeirates.

§ 16 Wahl der 5 Mitglieder des Seniorenbeirates

- 1) Für den Seniorenbeirat können nur Delegierte kandidieren.
- 2) Die Wahlleitung fordert mit der Einladung zur Delegiertenversammlung auf, Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahl des Seniorenbeirates zu melden.
- 3) Die Wahlleitung bereitet für die Wahl Stimmzettel vor. Die Delegierten haben 5 Stimmen. Nicht zulässig ist die Anhäufung mehrerer Stimmen auf einen Kandidaten. Der Stimmzettel ist auch dann gültig, wenn weniger als 5 Stimmen abgegeben werden.
- 4) Gewählt sind die 5 Kandidatinnen/Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Wahlleitung stellt das Wahlergebnis für alle Kandidatinnen und Kandidaten fest und legt damit auch die Reihenfolge der eventuellen Nachrücker fest.
- 5) Die gewählten Mitglieder des Seniorenbeirates werden durch den Rat für die Dauer der Wahlperiode berufen. Zur konstituierenden Sitzung lädt die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister ein.

§ 17 Nachrücken

- 1) Scheidet ein gewähltes Mitglied des Seniorenbeirates aus, so rückt diejenige Kandidatin oder derjenige Kandidat in den Seniorenbeirat nach, die oder der bei den Wahlen die nächsthöchste Stimmenzahl erreicht hat.
- 2) Der Seniorenbeirat gibt im Falle des Nachrückens bekannt, wer aus dem Seniorenbeirat ausscheidet und wer nachrückt.
- 3) Eine Nachwahl zum Seniorenbeirat findet erst statt, wenn der Seniorenbeirat einschließlich der Nachrücker nur noch 3 Mitglieder hat.

§ 18 Geschäftsordnung

Der Seniorenbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die von der Delegiertenversammlung beschlossen wird. Er wird dabei von der Hansestadt Lüneburg beratend unterstützt. Bis zum Inkrafttreten einer neuen Geschäftsordnung gilt die Geschäftsordnung vom 09.08.2007 fort.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg in Kraft. Sie tritt an Stelle der Wahlordnung zur Wahl des Seniorenbeirates in der Stadt Lüneburg vom 24.10.1996.

Lüneburg,

Hansestadt Lüneburg
Mädge
Oberbürgermeister

Synopsis Anpassung der Wahlordnung des Seniorenbeirats in der Hansestadt Lüneburg (Stand 07.12.2017)

Alte Wahlordnung	Neue Wahlordnung
<p>Wahlordnung zur Wahl des Seniorenbeirats in der Stadt Lüneburg</p> <p>Aufgrund des § 40 Abs. 1 Nr. 17 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Lüneburg am 24.10.1996 folgende Wahlordnung erlassen:</p>	<p>Wahlordnung zur Wahl der Seniorenvertretungen in der Hansestadt Lüneburg</p> <p>Aufgrund der §§ 10 und 11 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes(NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), § 111 geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48) hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am folgende Wahlordnung beschlossen:</p>
<p>Präambel:</p> <p>Der Seniorenbeirat in der Stadt Lüneburg hat die Aufgabe, die Interessen und Belange der älteren Bürgerinnen und Bürger der Stadt Lüneburg zu vertreten und das Zusammenleben der Generationen in Lüneburg zu fördern. Der Seniorenbeirat soll dabei Rat und Verwaltung der Stadt Lüneburg und die Träger der Altenarbeit in allen Fragen beraten und unterstützen, die die ältere Generation betreffen. Ferner obliegt ihm die Beratung aller älteren Personen in persönlichen und allgemeinen Fragen und Problembereichen. Der Seniorenbeirat wird materiell, räumlich und durch Hilfestellung im personellen Bereich von der Stadt Lüneburg unterstützt.</p>	<p>Präambel:</p> <p>Der Seniorenbeirat in der Hansestadt Lüneburg hat die Aufgabe, die Interessen und Belange der älteren Bürgerinnen und Bürger der Hansestadt Lüneburg zu vertreten und das Zusammenleben der Generationen in Lüneburg zu fördern. Der Seniorenbeirat soll dabei Rat und Verwaltung der Hansestadt Lüneburg und die Träger der Altenarbeit in allen Fragen beraten und unterstützen, die die ältere Generation betreffen. Ferner obliegt ihm die Beratung aller älteren Personen in persönlichen und allgemeinen Fragen und Problembereichen. Der Seniorenbeirat wird materiell, räumlich und durch Hilfestellung im personellen Bereich von der Hansestadt Lüneburg unterstützt. Die Delegiertenversammlung dient als Bindeglied zwischen Seniorenbeirat und den Seniorinnen und Senioren.</p>

<p>§ 1 Geltungsbereich</p> <p>Diese Wahlordnung gilt für die Seniorenvertretungen in der Stadt Lüneburg. Seniorenvertretungen sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Delegiertenversammlung, 2. der Seniorenbeirat in der Stadt Lüneburg 	<p>§ 1 Geltungsbereich</p> <p>Diese Wahlordnung gilt für die Seniorenvertretungen in der Hansestadt Lüneburg. Seniorenvertretungen sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Delegiertenversammlung, 2. der Seniorenbeirat in der Hansestadt Lüneburg
<p>§ 2 Wahlperiode/Wahlzeit</p> <p>Die Seniorenvertretungen werden für 5 Jahre gewählt. Sie bleiben nach dem Ablauf der Wahlperiode solange im Amt, bis eine neue Vertretung zusammengetreten ist. Der Verwaltungsausschuss der Stadt Lüneburg bestimmt den Beginn der Wahlzeit. Die Dauer der Wahlzeit beträgt 28 Tage.</p>	<p>§ 2 Wahlperiode/Wahlzeit</p> <p>Die Seniorenvertretungen werden für 5 Jahre gewählt. Sie bleiben nach dem Ablauf der Wahlperiode solange im Amt, bis eine neue Vertretung zusammengetreten ist. Der Verwaltungsausschuss der Hansestadt Lüneburg bestimmt den Beginn der Wahlzeit. Die Dauer der Wahlzeit beträgt 28 Tage.</p>
<p>§ 3 Wahlberechtigung</p> <p>Wahlberechtigt sind alle Bürgerinnen und Bürger, die mit Beginn der Wahlzeit</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das sechzigste Lebensjahr vollendet haben, 2. seit drei Monaten in Lüneburg mit Hauptwohnung gemeldet sind. 	<p>§ 3 Wahlberechtigung</p> <p>Wahlberechtigt sind alle Bürgerinnen und Bürger, die mit Beginn der Wahlzeit</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das sechzigste Lebensjahr vollendet haben, 2. seit drei Monaten in Lüneburg mit Hauptwohnung gemeldet sind, 3. und nicht nach § 48 Abs. 2 NKomVG vom aktiven Wahlrecht ausgeschlossen sind.
<p>§ 4 Wählbarkeit</p> <p>Wählbar sind alle nach § 3 Wahlberechtigten. Nicht wählbar sind hauptamtlich bei der Stadt Lüneburg als Beamte oder Angestellte Beschäftigte. § 35 a der Nds. Gemeindeordnung gilt entsprechend.</p>	<p>§ 4 Wählbarkeit</p> <p>Wählbar sind alle nach § 3 dieser Wahlordnung Wahlberechtigten. Nicht wählbar sind Personen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die als Beamtin/ Beamter bzw. Beschäftigte/ Beschäftigte im Dienst der Hansestadt Lüneburg stehen. § 50 des NKomVG gilt entsprechend. 2. die ihr Wahlrecht aufgrund einer Verurteilung verloren haben

	<p>3. die nach § 49 Absatz 2 NKomVG vom passiven Wahlrecht ausgeschlossen sind.</p>
<p>§ 5 Wahlgane</p> <p>1) Wahlgane sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. als Wahlleitung die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister, die oder der dafür eine städtische Mitarbeiterin oder einen städtischen Mitarbeiter sowie deren oder dessen Vertretung benennen kann. 2. der Wahlvorstand, dem neben dem Seniorenberater zwei weitere von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister benannte Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Stadt Lüneburg angehören. 3. Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber können nicht Mitglied der Wahlgane sein. <p>2) Der Wahlvorstand zählt die bei der Wahl abgegebenen Stimmen aus. Er entscheidet über Zweifelsfälle bei der Wahlhandlung und der Wahlergebnisermittlung mit Stimmenmehrheit in öffentlicher Sitzung. Während der Stimmenauszählung müssen immer mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein.</p>	<p>§ 5 Wahlgane</p> <p>1) Wahlgane sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. als Wahlleitung die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister, die oder der dafür eine städtische Mitarbeiterin oder einen städtischen Mitarbeiter sowie deren oder dessen Vertretung benennen kann. 2. der Wahlvorstand, dem neben einer Seniorenberaterin/ einem Seniorenberater zwei weitere von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister benannte Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Hansestadt Lüneburg angehören. 3. Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber können nicht Mitglied der Wahlgane sein. <p>2) Der Wahlvorstand zählt die bei der Wahl abgegebenen Stimmen aus. Er entscheidet über Zweifelsfälle bei der Wahlhandlung und der Wahlergebnisermittlung mit Stimmenmehrheit in öffentlicher Sitzung. Während der Stimmenauszählung müssen immer mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein.</p>
<p>§ 6 Grundsätze der Delegiertenwahl</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Die 60 Delegierten werden ausschließlich durch Briefwahl gewählt. 2) Jede/r hat eine Stimme 3) Die Delegierten werden aufgrund von Wahlvorschlägen gewählt. 	<p>§ 6 Grundsätze der Delegiertenwahl</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Die 60 Delegierten werden ausschließlich über Briefwahl gewählt. 2) Jede/jeder hat eine Stimme. 3) Die Delegierten werden aufgrund von Wahlvorschlägen gewählt.

<p>§ 7 Ermittlung der Wahlberechtigten, Zusendung von Briefwahlunterlagen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Auf Anforderung der Wahlleitung übermittelt die Meldebehörde Name, Vorname und Anschrift der nach § 3 Wahlberechtigten. 2) Alle Wahlberechtigten erhalten mit Beginn der Wahlzeit einen Wahlbrief mit <ol style="list-style-type: none"> a) Informationen über das Wahlverfahren, b) einen Stimmzettel, c) einen unfrankierten Rückumschlag 3) Wer meint, wahlberechtigt zu sein, aber keinen Wahlbrief erhalten hat, kann unter Vorlage der erforderlichen Beweismittel bis zum Ende der Wahlzeit schriftlich oder persönlich (aber nicht telefonisch) bei der Wahlleiterin/dem Wahlleiter Wahlunterlagen beantragen. Dies gilt auch für den Ersatz verschriebener oder sonst unbrauchbar gewordener Wahlunterlagen. 	<p>§ 7 Ermittlung der Wahlberechtigten, Zusendung der Briefwahlunterlagen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Auf Anforderung der Wahlleitung übermittelt die Meldebehörde Name, Vorname und Anschrift der nach § 3 Wahlberechtigten. 2) Alle Wahlberechtigten erhalten einen Wahlbrief . Dieser enthält <ol style="list-style-type: none"> a) Informationen über das Wahlverfahren, b) einen Stimmzettel, c) einen unfrankierten Rückumschlag 3) Wer meint, wahlberechtigt zu sein, aber keinen Wahlbrief erhalten hat, kann unter Vorlage der erforderlichen Beweismittel bis zum Ende der Wahlzeit schriftlich oder persönlich (aber nicht telefonisch) bei der Wahlleiterin/dem Wahlleiter Wahlunterlagen beantragen. Dies gilt auch für den Ersatz verschriebener oder sonst unbrauchbar gewordener Wahlunterlagen.
<p>§ 8 Wahlvorschläge</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Die Wahlleitung gibt spätestens 3 Monate vor Beginn der Wahlzeit die Wahl bekannt und fordert dabei zum Einreichen von Wahlvorschlägen auf. 2) Wahlvorschläge können frühestens vom Tag der Wahlbekanntmachung an bis zum dreißigsten Tag vor Beginn der Wahlzeit bei der Wahlleitung eingereicht werden. 3) Wahlvorschläge können von Einzelbewerbern und von Seniorengruppen der Stadt Lüneburg mit Ausnahme von politischen Parteien gemacht werden. 4) Die Wahlvorschläge müssen enthalten: Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift der Bewerber, 	<p>§ 8 Wahlvorschläge</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Die Wahlleitung gibt spätestens 3 Monate vor Beginn der Wahlzeit die Wahl bekannt und fordert dabei zum Einreichen von Wahlvorschlägen auf. 2) Wahlvorschläge können frühestens vom Tag der Wahlbekanntmachung an bis zum dreißigsten Tag vor Beginn der Wahlzeit bei der Wahlleitung eingereicht werden. 3) Wahlvorschläge können von Einzelbewerbern und von Seniorengruppen der Hansestadt Lüneburg mit Ausnahme von politischen Parteien gemacht werden. 4) Die Wahlvorschläge müssen enthalten: Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift der Bewerber, sowie eine Bezeichnung des Wahlvorschlages.

<p>eine Bezeichnung des Wahlvorschlages. Die Wahlleitung ist berechtigt, Rückfragen an diejenigen zu richten, der den Wahlvorschlag eingereicht hat.</p>	<p>Die Wahlleitung ist berechtigt, Rückfragen an diejenigen zu richten, der den Wahlvorschlag eingereicht hat.</p>
<p>§ 9 Zulassung und Bekanntgabe der Wahlvorschläge</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Der Wahlvorstand entscheidet über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge nach Maßgabe des § 8 und gibt erforderlichenfalls Gelegenheit zur Nachbesserung. 2) Die Wahlleitung gibt die zugelassenen Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge bekannt. 3) Überschreitet die Zahl der vorgeschlagenen Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber die Zahl der zu wählenden Delegierten nicht oder nur unwesentlich, so kann der Wahlvorstand dem Rat vorschlagen, alle Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber für gewählt zu erklären und die Wahlleitung zu beauftragen, die Delegiertenversammlung einzuberufen. Das gleiche gilt bei Unterschreitung der erforderlichen Anzahl der Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber. 	<p>§ 9 Zulassung und Bekanntgabe der Wahlvorschläge</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Der Wahlvorstand entscheidet nach Ablauf der Einreichungsfrist über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge und benennt diese in öffentlicher Sitzung nach Maßgabe des § 8 und gibt erforderlichenfalls Gelegenheit zur Nachbesserung. 2) Die Wahlleitung gibt die zugelassenen Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge der Familiennamen bekannt. 3) Überschreitet die Zahl der vorgeschlagenen Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber die Zahl der zu wählenden Delegierten nicht oder nur unwesentlich, so kann der Wahlvorstand dem Rat vorschlagen, alle Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber für gewählt zu erklären und die Wahlleitung zu beauftragen, die Delegiertenversammlung einzuberufen. Das gleiche gilt bei Unterschreitung der erforderlichen Anzahl der Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber.
<p>§ 10 Stimmzettel</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Jeder Stimmzettel enthält Familienname, Vorname und Anschrift der Bewerberin oder des Bewerbers, die Bezeichnung des Wahlvorschlages. 2) Die Zugehörigkeit zu einer Partei oder politischen Gruppierung darf auf dem Stimmzettel nicht angegeben werden. 	<p>§ 10 Stimmzettel</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Jeder Stimmzettel enthält Familienname, Vorname und Anschrift der Bewerberin oder des Bewerbers, die Bezeichnung des Wahlvorschlages. 2) Die Zugehörigkeit zu einer Partei oder politischen Gruppierung darf auf dem Stimmzettel nicht angegeben werden.

<p>§ 11 Stimmabgabe</p> <p>Nach Kennzeichnung ist der Stimmzettel im amtlichen Umschlag so rechtzeitig per Post zu übersenden oder persönlich in den von der Wahlleitung einzurichtenden Wahllokalen oder in der Botenmeisterei der Stadt Lüneburg abzugeben, dass der Wahlbrief bis spätestens zum Ende des letzten Tages der Wahlzeit bei der Wahlleitung eingegangen ist.</p>	<p>§ 11 Stimmabgabe</p> <p>Nach Kennzeichnung ist der Stimmzettel im amtlichen Umschlag so rechtzeitig per Post zu übersenden oder persönlich in den von der Wahlleitung einzurichtenden Wahllokalen oder in der Botenmeisterei der Hansestadt Lüneburg abzugeben, dass der Wahlbrief bis spätestens zum Ende des letzten Tages der Wahlzeit bei der Wahlleitung eingegangen ist.</p>
<p>§ 12 Stimmenzählung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Die Wahlleitung sammelt die eingehenden Wahlbriefe und beruft am 2. Tag nach Ende der Wahlzeit den Wahlvorstand ein. 2) Der Wahlvorstand prüft die eingegangenen Wahlbriefe. Er kann Wahlbriefe entsprechend §§ 59, 60 Nds. Kommunalwahlordnung zurückweisen. Danach öffnet er die zugelassenen Wahlbriefe und stellt fest, für welche Bewerberin oder für welchen Bewerber der Stimmzettel gekennzeichnet ist oder ob er ungültig ist. § 60 Nds. Kommunalwahlordnung gilt dabei entsprechend. 3) Der Wahlvorstand protokolliert das Ergebnis seiner Zählungen. 4) Der Wahlvorstand meldet der Wahlleitung <ol style="list-style-type: none"> a) die Zahl eingegangener Wahlbriefe und die Zahl zugelassener Wahlbriefe, b) die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen, c) die Zahl der Stimmen für jede Bewerberin und jeden Bewerber. 	<p>§ 12 Stimmenzählung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Die Wahlleitung sammelt die eingehenden Wahlbriefe und beruft am 2. Tag nach Ende der Wahlzeit den Wahlvorstand ein. 2) Der Wahlvorstand prüft die eingegangenen Wahlbriefe. Er kann Wahlbriefe entsprechend §§ 59, 60 Nds. Kommunalwahlordnung (NKWO) zurückweisen. Danach öffnet er die zugelassenen Wahlbriefe und stellt fest, für welche Bewerberin oder für welchen Bewerber der Stimmzettel gekennzeichnet ist oder ob er ungültig ist. § 60 Nds. Kommunalwahlordnung gilt dabei entsprechend. 3) Der Wahlvorstand protokolliert das Ergebnis seiner Zählungen. 4) Der Wahlvorstand meldet der Wahlleitung <ol style="list-style-type: none"> a) die Zahl eingegangener Wahlbriefe und die Zahl zugelassener Wahlbriefe, b) die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen, c) die Zahl der Stimmen für jede Bewerberin und jeden Bewerber.
<p>§ 13 Bekanntgabe des Wahlergebnisses/Benachrichtigung, Nachrücken</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Die Wahlleitung gibt das Ergebnis, die Namen der Gewählten und der Ersatzpersonen bekannt. 2) Die Wahlleitung benachrichtigt die Gewählten und fordert sie auf, binnen 	<p>§ 13 Bekanntgabe des Wahlergebnisses/Benachrichtigung, Nachrücken</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Die Wahlleitung gibt das Ergebnis, die Namen der Gewählten und der Ersatzpersonen bekannt. 2) Die Wahlleitung benachrichtigt die Gewählten und fordert sie auf, binnen

<p>zwei Wochen schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Gibt der Gewählte bis zum Ablauf der gesetzten Frist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl als angenommen.</p> <p>3) Lehnt ein/e Gewählte/r ab, stirbt oder scheidet aus sonstigen Gründen aus, so rückt die Ersatzperson mit der nächsthöchsten Stimmenzahl nach.</p> <p>4) Eine Nachwahl zur Delegiertenversammlung findet erst dann statt, wenn die Zahl der Delegierten einschließlich der nach Absatz 3 nachgerückten Delegierten unter 40 absinkt.</p>	<p>zwei Wochen schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Gibt die/ der Gewählte bis zum Ablauf der gesetzten Frist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl als angenommen.</p> <p>3) Lehnt eine Gewählte/ein Gewählter ab oder scheidet aus sonstigen Gründen aus, so rückt die Ersatzperson mit der nächsthöchsten Stimmenzahl nach.</p> <p>4) Eine Nachwahl zur Delegiertenversammlung findet erst dann statt, wenn die Zahl der Delegierten einschließlich der nach Absatz 3 nachgerückten Delegierten unter 40 absinkt.</p>
<p>§ 14 Gültigkeit der Wahl und Wahlprüfung</p> <p>1) Die Feststellungen der Wahlleitung sind entgültig, es sei denn, es wird gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erhoben. Der Wahleinspruch ist bei der Wahlleitung innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses mit Begründung schriftlich einzureichen. Ein Wahleinspruch ist nur zulässig, wenn ihm mindestens 10 Wahlberechtigte schriftlich beitreten.</p> <p>2) Liegt ein Wahleinspruch vor, so entscheidet der Rat über die Gültigkeit der Wahl in sinngemäßer Anwendung der §§ 47 ff. NKWG.</p>	<p>§ 14 Gültigkeit der Wahl und Wahlprüfung</p> <p>1) Die Feststellungen der Wahlleitung sind endgültig, es sei denn, es wird gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erhoben. Der Wahleinspruch ist bei der Wahlleitung innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses mit Begründung schriftlich einzureichen. Ein Wahleinspruch ist nur zulässig, wenn ihm mindestens 10 Wahlberechtigte schriftlich beitreten.</p> <p>2) Liegt ein Wahleinspruch vor, so entscheidet der Rat über die Gültigkeit der Wahl in sinngemäßer Anwendung der §§ 47 ff. Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG)</p>
<p>§ 15 Delegiertenversammlung</p> <p>1) Der Wahlvorstand legt den Zeitpunkt der Delegiertenversammlung fest. Die Wahlleitung lädt die Delegierten zur Versammlung ein.</p> <p>2) Die Wahlleiterin/der Wahlleiter leitet die erste Delegiertenversammlung.</p> <p>3) Die Wahlleiterin/der Wahlleiter beruft aus dem Kreis der Delegierten eine Wahlkommission für die Wahl des Seniorenbeirates.</p>	<p>§ 15 Delegiertenversammlung</p> <p>1) Der Wahlvorstand legt den Zeitpunkt der Delegiertenversammlung fest. Die Wahlleitung lädt die Delegierten zur Versammlung ein.</p> <p>2) Die Wahlleiterin/der Wahlleiter leitet die erste Delegiertenversammlung.</p> <p>3) Die Wahlleiterin/der Wahlleiter beruft aus dem Kreis der Delegierten eine Wahlkommission für die Wahl des Seniorenbeirates.</p>

<p>§ 16 Wahl der 5 Mitglieder des Seniorenbeirates</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Für den Seniorenbeirat können nur Delegierte kandidieren. 2) Die Wahlleitung fordert mit der Einladung zur Delegiertenversammlung auf, Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahl des Seniorenbeirates zu melden. 3) Die Wahlleitung bereitet für die Wahl Stimmzettel vor. Die Delegierten haben 5 Stimmen. Nicht zulässig ist die Anhäufung mehrerer Stimmen auf einen Kandidaten. Der Stimmzettel ist auch dann gültig, wenn weniger als 5 Stimmen abgegeben werden. 4) Gewählt sind die 5 Kandidatinnen/Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Wahlleitung stellt das Wahlergebnis für alle Kandidatinnen und Kandidaten fest und legt damit auch die Reihenfolge der eventuellen Nachrücker fest. 5) Die gewählten Mitglieder des Seniorenbeirates werden durch den Rat für die Dauer der Wahlperiode berufen. Zur konstituierenden Sitzung lädt die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister ein. 	<p>§ 16 Wahl der 5 Mitglieder des Seniorenbeirates</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Für den Seniorenbeirat können nur Delegierte kandidieren. 2) Die Wahlleitung fordert mit der Einladung zur Delegiertenversammlung auf, Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahl des Seniorenbeirates zu melden. 3) Die Wahlleitung bereitet für die Wahl Stimmzettel vor. Die Delegierten haben 5 Stimmen. Nicht zulässig ist die Anhäufung mehrerer Stimmen auf einen Kandidaten. Der Stimmzettel ist auch dann gültig, wenn weniger als 5 Stimmen abgegeben werden. 4) Gewählt sind die 5 Kandidatinnen/Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Wahlleitung stellt das Wahlergebnis für alle Kandidatinnen und Kandidaten fest und legt damit auch die Reihenfolge der eventuellen Nachrücker fest. 5) Die gewählten Mitglieder des Seniorenbeirates werden durch den Rat für die Dauer der Wahlperiode berufen. Zur konstituierenden Sitzung lädt die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister ein.
<p>§ 17 Nachrücken</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Scheidet ein gewähltes Mitglied des Seniorenbeirates aus, so rückt diejenige Kandidatin oder derjenige Kandidat in den Seniorenbeirat nach, die oder der bei den Wahlen die nächsthöchste Stimmenzahl erreicht hat. 2) Der Seniorenbeirat gibt im Falle des Nachrückens bekannt, wer aus dem Seniorenbeirat ausscheidet und wer nachrückt. 3) Eine Nachwahl zum Seniorenbeirat findet erst statt, wenn der Seniorenbeirat einschließlich der Nachrücker nur noch 3 Mitglieder hat. 	<p>§ 17 Nachrücken</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Scheidet ein gewähltes Mitglied des Seniorenbeirates aus, so rückt diejenige Kandidatin oder derjenige Kandidat in den Seniorenbeirat nach, die oder der bei den Wahlen die nächsthöchste Stimmenzahl erreicht hat. 2) Der Seniorenbeirat gibt im Falle des Nachrückens bekannt, wer aus dem Seniorenbeirat ausscheidet und wer nachrückt. 3) Eine Nachwahl zum Seniorenbeirat findet erst statt, wenn der Seniorenbeirat einschließlich der Nachrücker nur noch 3 Mitglieder hat.

<p>§ 18 Geschäftsordnung</p> <p>Der Seniorenbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die von der Delegiertenversammlung beschlossen wird. Er wird dabei von der Stadt Lüneburg beratend unterstützt. Bis zum Inkrafttreten einer neuen Geschäftsordnung gilt die Geschäftsordnung vom 26.04.1993 fort.</p>	<p>§ 18 Geschäftsordnung</p> <p>Der Seniorenbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die von der Delegiertenversammlung beschlossen wird. Er wird dabei von der Hansestadt Lüneburg beratend unterstützt. Bis zum Inkrafttreten einer neuen Geschäftsordnung gilt die Geschäftsordnung vom 09.08.2007 fort.</p>
<p>§ 19 Inkrafttreten</p> <p>Diese Wahlordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Wahlordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.</p> <p>Lüneburg, 24.10.1996 Stadt Lüneburg Mädge Faulhaber Oberbürgermeister Oberstadtdirektor</p>	<p>§ 19 Inkrafttreten</p> <p>Diese Wahlordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg in Kraft. Sie tritt an Stelle der Wahlordnung zur Wahl des Seniorenbeirats in der Stadt Lüneburg vom 24.10.1996.</p> <p>Lüneburg, Hansestadt Lüneburg</p> <p>Mädge Oberbürgermeister</p>